

Beschlussvorlage**Nr. 255/2023**

Federführung	Dezernat II Kämmereiamt Gabel, Raphael
--------------	--

AZ./Datum:	20-1 Ga 817.18/24.10.2023		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	05.12.2023
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	12.12.2023

Übernahme von Ausfallbürgschaften zugunsten der Stadtwerke Fellbach GmbH**Bezug:**

Beschlussvorlage 032/2023 Übernahme von Ausfallbürgschaften zugunsten der Stadtwerke Fellbach GmbH

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Stadt Fellbach übernimmt zugunsten der Stadtwerke Fellbach GmbH (SWF) Ausfallbürgschaften für die im Wirtschaftsplan 2024 der SWF veranschlagten Kreditaufnahmen in Höhe von 19.176.000 €.
2. Für die Übernahme von Ausfallbürgschaften erhebt die Stadt Fellbach von der SWF als Entgelt jeweils einen prozentualen Anteil des verbürgten und valuierten Kredits als Avalprovision.
3. Der Prozentsatz der von der SWF zu zahlenden Avalprovision berechnet sich jeweils nach der Höhe der Differenz zwischen der Verzinsung eines verbürgten und der eines unverbürgten Kredits.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Ausgangslage

Die Übernahme von Bürgschaften für zukünftige Darlehen der Stadtwerke Fellbach GmbH (SWF) muss für jedes Wirtschaftsjahr erneut beschlossen werden. Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat den Beschluss des vorliegenden Beschlussantrags.

Abweichung des im vorliegenden Beschlussantrag genannten Betrages der Kreditaufnahmen vom Planbetrag laut Wirtschaftsplan 2024

In der Beschlussfassung zu Vorlage 032/2023 wurde über einen Gesamtkreditbetrag in Höhe von 20.434.000 € entschieden. In diesem enthalten waren 6.800.000 € für die Aufnahme von Krediten im Wirtschaftsjahr 2024. Diese waren bereits enthalten, um die Verhandlungen zum zugrunde liegenden Kreditgeschäft, wenn nötig, schon im Jahr 2023 beginnen zu können. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die Übernahme von Ausfallbürgschaften für Kredite in Höhe von 20.434.000 € und somit den Anteil von 6.800.000 € ebenfalls allgemein genehmigt. Daher wurde dieser Betrag zur Ermittlung der unter Beschlussnummer 1 genannten Summe aus der Summe der Kreditaufnahmen laut Wirtschaftsplan 2024 der SWF herausgerechnet.

Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übernahme von Ausfallbürgschaften gemäß § 88 Abs. 2 Gemeindeordnung der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Stuttgart (Rechtsaufsichtsbehörde) bedarf. Nach der Verwaltungsvorschrift Freigrenzen gelten Bürgschaften zu Gunsten rechtlich selbstständiger wirtschaftlicher Unternehmen, an denen kommunale Körperschaften [...] zu mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, jeweils bis zu dem von der Rechtsaufsichtsbehörde in Bezug auf das einzelne Unternehmen festgesetzten Höchstbetrag als allgemein genehmigt. Die Verwaltung wird den in Beschlusspunkt 1 genannten Höchstbetrag beim Regierungspräsidium als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde beantragen.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.
Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges Es werden je nach Bewertung des Risikos einer un-/verbürgten
Darlehensgewährung durch die Banken Erträge
aus Avalprovisionen für die Stadt Fellbach entstehen.

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen: Entwurf Vermögensplan des Wirtschaftsplans SWF 2024